

wahrt bleibe, vor der Vereinigung des Äußeren Standes in Bern die Ehre Tells in einer längeren Rede wiederherstellen¹⁹.

Es tobte also im Jahre 1760 eine über den bloßen Gelehrtenstreit hinausgehende politische Kampagne um die Geschichtlichkeit Tells. Joseph Felix von Balthasar (1736–1810), Luzerner Staatsmann und Historiker, verfaßte eine Verteidigungsschrift für Tell²⁰, die der Zürcher Joh. Rud. Füßli²¹ ins Deutsche übertrug. Damit war die konfessionelle Front durchbrochen. Tell fand Verteidiger an der Limmat und an der Reuss. Basel stand etwas abseits mit seinem sympathischen urbanen Skeptizismus. Von dorthier kam auch ein weiterer Stein des Anstoßes für jene, die von Tells Geschichtlichkeit überzeugt waren: Johann Heinrich Glesers ebenfalls 1760 daselbst erschienenes Werk „Specimen observationum ex jure gentium“²², mit dem der in Schwyz liegende, bis dahin aber fast völlig unbeachtete erste Bundesbrief von 1291 der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde²³. Im 18. Jahrhundert herrschte die Meinung, der Apfelschuß sei im Herbst des Jahres 1307 gefallen²⁴. Niemand dachte daran, an diesem Datum zu rütteln. Daß schon 1291 Eidgenossen sich verschworen hatten, Tell und sein Schuß also eher zu diesem Ereignis passen könnten und nicht zum Jahr 1307, das störte niemanden. Erst spätere Generationen wagten sich an das schwierige Unterfangen, Tellenschuß, Burgenbruch und Bundesschwur zusammen in das Jahr 1291 zu verlegen²⁵.

19) G. E. v. Haller, Wilhelm Tell. Eine Vorlesung, gehalten im äußeren Stande zu Bern, den 21ten Merz 1772. Zur Bedeutung des sog. „Äußeren Standes“, einer Gesellschaft junger Bernburger, vgl. Hist.-biogr. Lexikon d. Schweiz 1, S. 156f.

20) Joseph Anton Felix von Balthasar, Défense de Guillaume Tell, o.O. (1760).

21) Vertheidigung des Wilhelm Tell, o.O. (1760); wie heiß das Thema war, beweist die gleichzeitig unter einem etwas verschiedenen Titel in Zürich erschiene Übersetzung der „Défense“ Balthasars: Schutzschrift für Wilhelm Tell. Aus dem französischen Original ins Teutsche übersetzt. Samt der Vorrede eines Ungeannten [Salomon Wolf] (1760).

22) Johann Heinrich Gleser, Specimen observationum ex jure gentium et jure publico circa Helvetiorum foedera, cui accedit antiquissimum perpetuum foedus trium Civitat. Sylv. nunc primum in lucem editum . . . Basel (1760).

23) Im Staatsarchiv Nidwalden liegt eine deutsche Übersetzung vom Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts, die in einer Nidwaldner Klageschrift von 1616 erwähnt wird; vgl. QWS I, 1, S. 777, Nr. 1681.

24) Vgl. darüber unten S. 22f.

25) Die kritische Schule hielt freilich im Jahre der ersten Bundesfeier, 1891, Tell schon nicht mehr für den ersten Schweizer. Wilhelm Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1891) S. 294ff., erwähnt nur den urkundlich nachweisbaren Personenkreis um den Band von 1291. Durchgehen wir